

Hauptsatzung der Gemeinde Bargstedt

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Bargstedt in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name und Rechtsstellung

- 1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Bargstedt, Landkreis Stade“.
- 2) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Harsefeld.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

- 1) Das Wappen zeigt auf blauem Grund einen aufwärts gewölbten Schildfuß in grün, belegt mit einem querrechts gerichteten Schwert in Silber und auf dem Schildfuß in blau ein silbernes Taufbecken, überhöht von einem silbernen, dreiblättrigen Lindenzweig.
- 2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Bargstedt, Landkreis Stade“.

§ 3

Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr.8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügung über Vermögen der Gemeinde, insbesondere Schenkungen und Darlehen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit), deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG (Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie die Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen), deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (Verträge mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister), deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- 1) Der Rat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte zwei Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung sowie beim Vorsitz im Rat vertreten.
- 2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung. Die Vertreterinnen oder Vertreter führen die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- 1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister informiert die Antragstellerin oder den Antragsteller, wie die Anregung oder Beschwerde behandelt wurde.
- 2) Werden Anregungen oder Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt; bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden. Die Beratung kann zurückgestellt werden, bis die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind.
- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind den Antragstellerinnen oder den Antragstellern ohne Beratung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mit Begründung zurückzugeben.
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 6) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 6

Verkündungen und Bekanntmachungen

- 1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im „Amtsblatt für den Landkreis Stade“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen oder Verordnungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde in Harsefeld und im Gemeindebüro in Bargstedt

während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen oder Verordnungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzungen oder der Verordnungen grob umschrieben wird.

- 2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Aushangkasten am Gemeindebüro in Bargstedt, Bahnhofstraße 20, 21698 Bargstedt, sowie in den übrigen Aushangkästen. Die Dauer des Aushanges beträgt mindestens eine Woche. Beginn und Ende des Aushanges sind auf dem ausgehängten Exemplar zu vermerken. Darüber hinaus wird auf Einladungen zu öffentlichen Ratssitzungen unter Angabe der Tagesordnung nachrichtlich im „Stader Tageblatt“ hingewiesen.
- 3) Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen können auch im Internet erfolgen.

§ 7 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf informiert die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bekannt zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bargstedt vom 21.05.1997 in der ab 01.03.2007 geltenden Fassung außer Kraft.

Bargstedt, den 14.12.2011

Thomas Wiebusch
(Bürgermeister)